

HEROLDSBERG

DER MARKT HEROLDSBERG

erklärt als Satzung auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.11.1952 (BayBl. 1 S. 152) auf der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1950 (BGBl. 1 S. 341) mehrfach geändert, und des Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 18.1962 (BayBl. S. 179) bis 1976 (BayBl. S. 150) und der Bekanntmachung vom 21.6.1959 (GVBl. S. 253), mehrfach geändert, folgenden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Erlangen-Hochstadt vom 29.3.1977 Nr. 31/1 B610-02/3 genehmigten Bebauungsplan.

SATZUNG

§ 1 Für das Gebiet "Brunnenstr./Adlerstr./Schimmelaitenweg" gilt der von der Gemeindlichen Planungsstelle des Landkreises Erlangen-Hochstadt am 4.7.74 ausgearbeitete und am 28.7.75 geänderte Plan, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten weiteren Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Der Bebauungsplan wird gem. § 12 BBauG mit dem Text der Bekanntmachung rechtsverbindlich.



1. Bürgermeister

ZEICHNERKLÄRUNG

A) HINWEISE

bestehende Flurstücksgrenzen

geplante Flurstücksgrenzen

996 Flurstückennummer

Höhenlinien

bestehende Wohngebäude

bestehende Nebengebäude

Trafo

Schutzzone Freileitung = unterhalb der Schutzzone sind Hochbauten aller Art nicht zulässig

FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

Mittellinie - zwingende Firstrichtung

II Vollgeschosse (Erdgeschoss + 1 Obergeschoss) zwingend

II Vollgeschosse (Erdgeschoss + Obergeschoss) als Höchstgrenze

Ga Fläche für erdgeschossige Garagen und damit gem. Nr. 6 der weiteren Festsetzungen verbundene Nebengebäude

Ga nicht einzufriedene Garageneinfahrten

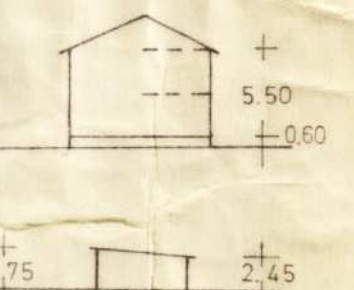
WEITERE FESTSETZUNGEN

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNutzVO sind nicht zulässig.
- Die Sockellhöhe (Oberkante Stageschod-Fußboden) darf nicht höher als 0,60 m über dem anstehenden natürlichen Terrain liegen. Bei Hangbebauung gilt dies nur hangseitig.
- Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher leichter Bauweise ist untersagt.
- Als Einfriedungen dürfen der Straßen nur Holz- und Eisenzäune in einer Höhe von 1,00 m bis 1,30 m über Geländeoberkante gestattet.
- Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür angewiesenen Flächen ausreichen, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch jeweils einheitliche Baukörper entstehen.
- Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNutzVO, soweit sich nicht auf Grund der Festsetzungen über die Geschosshöhe und die Überbauungsfläche sowie die Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
- Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen zulässig:

Bauweise:

II Satteldach 30° - 38°

Ga - Pultdach max. 10°



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 5.2.1975 bis 5.3.1975 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Heroldsberg, den 29.3.1977



1. Bürgermeister

b) Der Markt Heroldsberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.1976 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Heroldsberg, den 29.3.1977



1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Erlangen-Hochstadt hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 29.3.1977 Nr. 31/1 B610-02/3 gem. § 11 BBauG (i.V.m. § 2 der VO vom 23.10.1964 (GVBl. S. 127) i.d.F. der VO vom 28.1.1977 (GVBl. S. 150) genehmigt.

Erlangen, den 29.3.1977



Dr. Dabbert
Landrat

d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16.6.1977 Ortsüblich Bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Heroldsberg, den 29.6.1977



1. Bürgermeister

I/11	1/1000	GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HOCHSTADT
MARKT HEROLDSBERG/BEBAUUNGSPLAN BRUNNENSTR./ADLERSTR./SCHIMMELLEITENWEG		
DATUM: 4.7.74	GEÄNDERT AM: 28.7.75	
BL. GR. 87/74		
GEZ. HF / KM		
FÜR DIE PLANUNG:	KÜHNE	OLPP